Satzung

der Gemeinde **Murchin** über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Murchin

Aufgrund des § 34 Abs. 4, Satz 1 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BG BL I S. 2191), zuletzt geändert durch die Anlage I, Kapitel XIV, Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BG BL 1990 II S. 885, 1122), wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung Murchin vom 11.05.1993 und mit Genehmigung des Innenministeriums des Landes Mecklenburg - Vorpommern folgende Satzung über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil **Murchin** erlassen:

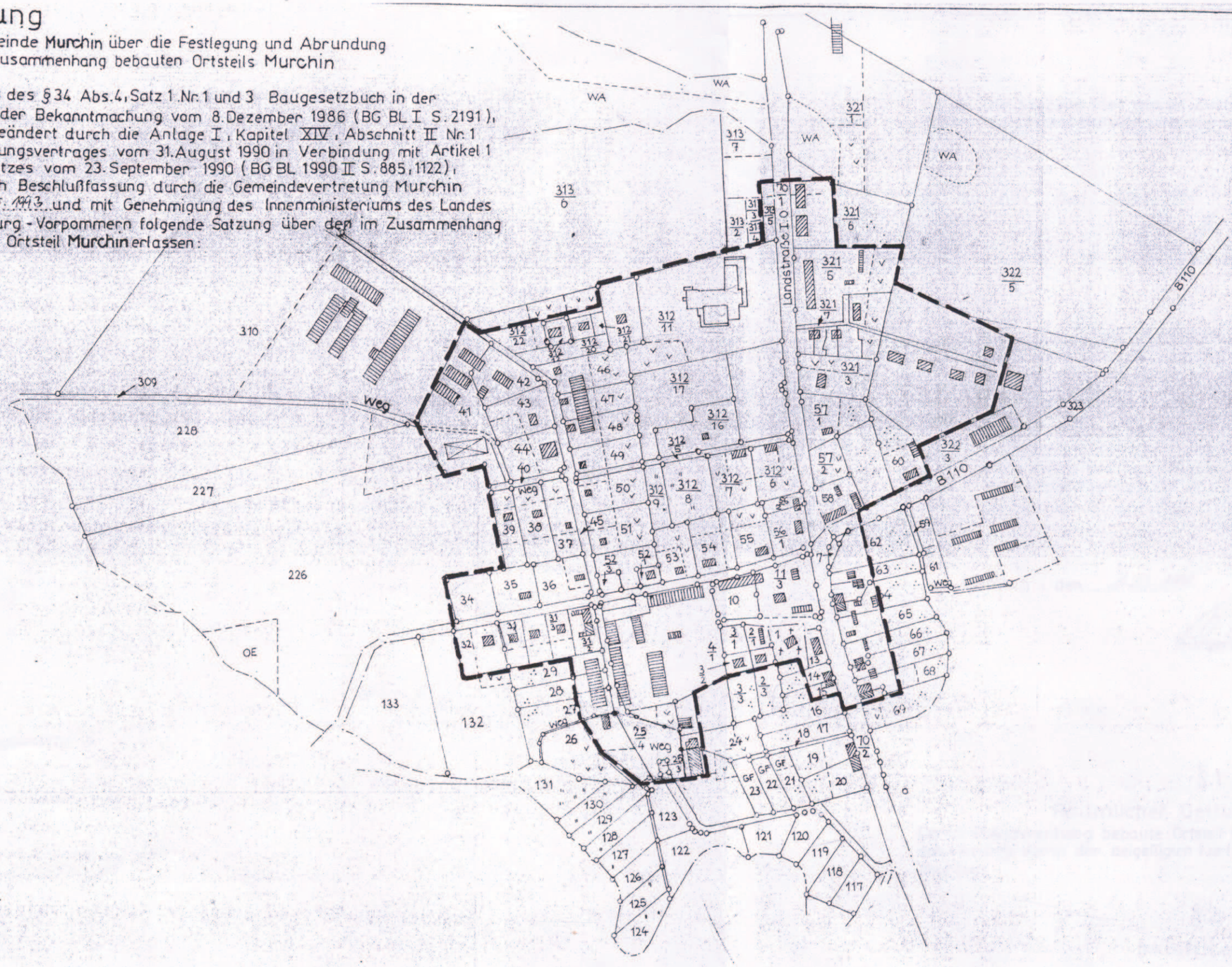

Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteils gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB

M 1: 4470

VERFAHRENSVERMERKE

1. Die betroffenen Bürger und Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 22.12.93 unter Fristsetzung bis zum 03.01.93 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.

Murchin , den 29.07.93

10. IE
Bürgermeister

GEMEINDE MURCHIN LANDKREIS ANKLAM

2. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 11.05.93 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Murchin , den 29.07.93

10. IE
Bürgermeister

GEMEINDE MURCHIN LANDKREIS ANKLAM

3. Die Satzung über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Murchin ist am 11.05.93 von der Gemeindevertretung beschlossen worden.

Murchin , den 29.07.93

10. IE
Bürgermeister

GEMEINDE MURCHIN ANKLAM

4. Die Genehmigung der Satzung, bestehend aus dem Text und der Planzeichnung, wurde ~~mit Erlaß des Innenministeriums des Landes Mecklenburg-Vorpommern~~ durch den Landrat des Landkreises Anklam am 20.09.93 AZ: 6710/15-93 erteilt.

Murchin , den 26.03.1998

IE
Bürgermeister

GEMEINDE MURCHIN

5. Die Satzung über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Murchin wird hiermit ausgefertigt.

Murchin , den 26.03.1998

IE
Bürgermeister

GEMEINDE MURCHIN

6. Die Erteilung der Genehmigung dieser Satzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann einzusehen und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom 08.10.1993 bis 16.11.1993 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 09.10.1993 in Kraft getreten.

Murchin , den 26.03.1998

IE
Bürgermeister

GEMEINDE MURCHIN

§1
Räumlicher Geltungsbereich

Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil (§ 34 BauGB) umfaßt das Gebiet, das innerhalb der in der beigefügten Karte eingezeichneten Abgrenzungslinie liegt.

§2
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung der Genehmigung des Innenministeriums des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.